

- 11 Bei der Aufnahme von Staffelleistungen in die Bestenlisten einer höheren Altersklasse ist zu beachten: ist ein Angehöriger einer jüngeren Altersklasse bereits in einer Staffel einer höheren Altersklasse berücksichtigt, kann die Staffel einer jüngeren Altersklasse, in die er ebenfalls eingesetzt war, dann nicht zusätzlich in die Bestenliste der höheren Altersklasse aufgenommen werden.
- 12 Leistungen von Jugendlichen, Schüler/-innen aus Wettkämpfen einer höheren Altersklasse ohne Erlaubnis oder außerhalb des zulässigen Wettkampfprogramms gemäß § 3 LAO und §§ 3 und 4 VAO sind als Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen anzusehen und bleiben unberücksichtigt. Leistungen von Schüler/-innen der Altersklassen jünger als M/W 14 werden bei der Teilnahme an Wettkämpfen der Schüler/-innen M/W 14 (*oder älter*) nur unter Berücksichtigung des Teilnahmerechts nach § 3 aufgenommen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Angehörige der Altersklasse M/W 12 und jünger.
- 13 Die Bestenlisten müssen enthalten:
- 13.1 die Leistung,
- 13.2 Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein/LG ggf. StG,
- 13.3 Datum und Ort der Leistung,
- 13.4 bei Staffeln neben dem Vereinsnamen auch die Namen und Jahrgänge aller an der Leistung beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes,
- 13.5 bei Mehrkampfergebnissen neben der Gesamtpunktzahl auch die Einzelleistungen, die dieser Punktzahl zugrunde liegen nebst der Kennzeichnung der Windverhältnisse,
- 13.6 bei allen Ergebnissen von Mannschaftsmehrkämpfen und Straßenwettbewerben neben den Vereinsnamen auch die Namen und Jahrgänge aller gewerteten Einzelteilnehmer mit deren erreichten Punktzahlen bzw. Zeiten.
- 14 Die DMM-Ranglisten müssen enthalten:
- 14.1 die Gesamtpunktzahl,
- 14.2 Verein/LG/StG, einschließlich Ordnungszahl der Mannschaft bei mehreren Mannschaften desselben Vereins/LG,
- 14.3 Datum und Ort der Leistung.
- § 14 Volksläufe mit Wandern**
- 1 Veranstaltungen**
Volkslaufveranstaltungen können grundsätzlich nur von Mitgliedsvereinen der LV durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige LV.
- 2 Altersklasseneinteilung**
- 2.1 Die Altersklasseneinteilung richtet sich nach § 3 LAO. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse ist das Geburtsjahr.
- 2.2 Die Veranstalter können innerhalb der nachstehenden Altersklassen Wertungsklassen nach Bedarf zusammenfassen. Dabei können die Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Altersklasseneinteilung Anwendung finden.
- 2.2.1 Männer
- 2.2.2 Frauen
- 2.2.3 männliche Jugend
- 2.2.4 weibliche Jugend
- 2.2.5 Schüler
- 2.2.6 Schülerinnen
- 3 Wettbewerbe, Streckenlängen, Teilnahmerecht**
- 3.1 Die möglichen Wettbewerbe und Streckenlängen der einzelnen Altersklassen haben den Angaben in § 4 VAO - Straßenstrecken - zu entsprechen.
- 3.2 Volkslauf, Jogging, Traben, Walking und Wandern sind offen für alle; eine Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht erforderlich.
- 3.3 Bei einer Suspendierung oder dem Entzug der Startberechtigung ist eine Teilnahme an den Wettbewerben ausgeschlossen.

4 Anmeldung, Genehmigung, Gebühren

- 4.1 Volkslaufveranstaltungen müssen rechtzeitig beim zuständigen LV-Volkslaufwart angemeldet werden.
- 4.2 Zwischen Orten zweier am gleichen Tag stattfindenden Volksläufe ist in der Regel ein Mindestabstand von 50 km Luftlinie einzuhalten. Grundsätzlich hat jeder bisherige Veranstalter seinen Vorrechtstermin.
- 4.3 Bei auftretenden Streitigkeiten in einem LV entscheidet dieser selbstständig. Bei Streitigkeiten zwischen LV bzw. Vereinen verschiedener LV entscheidet der DLV-Beauftragte für Volkslaufveranstaltungen endgültig.
- 4.4 Für alle Volkslaufveranstaltungen sind Genehmigungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- 4.5 Die Genehmigung verpflichtet zur Zahlung der Gebühr.

5 Ausschreibung

- 5.1 Die Ausschreibungen sind mit dem DLV-Volkslaufgenehmigungslogo zu versehen und grundsätzlich erst nach erteilter Veranstaltungsgenehmigung zu veröffentlichen.
- 5.2 Eine Terminverlegung oder andere nachträgliche Änderungen der Wettbewerbe der Ausschreibung bedürfen zwecks Aufrechterhaltung der erteilten Zustimmung des LV.

6 Schutzbestimmungen

- 6.1 Zum Schutz der Teilnehmer sollen folgende Hinweise beachtet werden:
 - 6.1.1 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe unter 20 km
 - Juni/Juli/August bis 10.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr (MESZ),
 - Mai/September bis 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr (MESZ).
 - 6.1.2 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe ab 20 km
 - Juni/Juli/August bis 9.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr (MESZ),
 - Mai/September bis 9.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr (MESZ).
- 6.2 An Hitzetagen mit Temperaturen über 20 Grad und bei hoher Luftfeuchtigkeit muss der Veranstalter zusätzliche Erfrischungsstellen (zumindest Wasserstellen) an der Strecke einrichten.
- 6.3 Der zuständige LV entscheidet über Ausnahmen und ist berechtigt, bei besonderen Bedingungen Auflagen –auch kurzfristig- zu erteilen. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollen beachtet werden.

7 Startgeld

- 7.1. Zur Deckung seiner Kosten ist der Veranstalter berechtigt, Startgelder zu erheben. Diese sollen sich in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Veranstalters bewegen.
- 7.2. Bei Absage aufgrund höherer Gewalt verbleiben die eingezahlten Startgelder beim Veranstalter, sie werden aber auf eine eventuell auf einen neuen Termin verschobene Veranstaltung angerechnet.
- 7.3. Für Nachmeldungen kann der Veranstalter einen Zusatzbetrag erheben.

8 Verpflichtungen

Die Veranstalter verpflichten sich mit der Abgabe der Anmeldung, alle vorstehenden Bestimmungen, die der LAO und die der IWR einzuhalten, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich genehmigt sind. Bei Verstößen entscheidet der zuständige LV endgültig.

9 Härtefonds

- 9.1 Der Härtefonds dient der Überbrückung sozialer Notstände als Folge von Unglücksfällen, die sich bei Volkslaufveranstaltungen ereignen und bei denen die betroffenen Teilnehmer nicht versichert sind oder nicht versichert werden können.
- 9.2 Organisation und Leistungen des Härtefonds werden durch das »Härtefonds-Statut« geregelt, das von den LV-Volkslaufwarten beschlossen wird.

10 Versicherung

Versicherungsfragen werden nur über die zuständigen Landessportbünde in Zusammenarbeit mit dem LV geregelt.

11 Strecken, Streckenüberwachung, Sanitätsdienst

- 11.1 Bei der Festlegung der Strecken sind die örtlichen Gegebenheiten und die Geländeform zu berücksichtigen. Die Strecken sind durch Markierungen kenntlich zu machen. Jeder volle Kilometer - vom Start an gerechnet - soll durch einen Hinweis markiert werden.
- 11.2 Die Veranstalter haben für eine ausreichende Überwachung der Strecken zu sorgen. Strecken, die in öffentliche Straßen einmünden, sind gem. Vorgabe der Straßenverkehrsbehörde gegen Fahrzeugverkehr abzusichern.
- 11.3 Bei den Veranstaltungen ist an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung zu gewährleisten.

12 Ergebnisermittlung, Ergebnisprotokolle, Berichtsprotokolle

- 12.1 Bei Veranstaltungen wird grundsätzlich die Verwendung von üblichen Startnummern empfohlen.
- 12.2 Damit eine ordnungsgemäße Feststellung der Einlauffolge und Zeitnahme gewährleistet ist, sind Einlaufkanäle und eine zeitgemäße Zeiterfassung einzurichten. Grundsätzlich gilt im Volkslauf die Bruttozeit für die Einlauffolge.
- 12.3 Von allen Wettbewerben - ausgenommen Wandern, Walking und Nordic Walking - sollen Ergebnisprotokolle erstellt werden, die an die Teilnehmer zu einem angemessenen Preis abgegeben werden können.
- 12.4 Die Veranstalter sind verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung den Veranstaltungsbericht dem zuständigen LV (Volkslaufwart) zu übersenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.